



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22  
Fax : 7332  
DVR : 0441473  
Abteilung : 1  
Sachbearbeiter/in : Rady  
Durchwahl : 1639

Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	32 -GE/1997
Datum	21.5.1997
Verteilt	21.5.97

*Wolfgang Koller*  
GZ.: 61 3710/1-Präs.1/97  
Wien, am 16. Mai 1997

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umwelt,  
Jugend und Familie über die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

spätestens 2. Juni 1997

an die Präsidialabteilung 1 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und davon der Präsidialabteilung 1 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eine Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Für den Bundesminister:  
i.V. Thomasitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kopelke*

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:

ENTWURF:

## BUNDESGESETZ ÜBER DIE BUNDESSTELLE FÜR SEKTENFRAGEN GMBH

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Errichtung der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH

§ 1. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in der Höhe von 500.000,-- Schilling, deren Firmenname Bundesstelle für Sektenfragen GmbH lautet, zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

(2) Die Anteile der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH sind zu 100 vH dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(3) Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH ist berechtigt, ihrer Firmenbezeichnung das Bundeswappen beizusetzen.

(4) Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH übt ihre Tätigkeit aufgrund einer vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Satzung aus. Die Satzung bedarf nicht der Beurkundung durch einen Notariatsakt.

(5) Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet. Die Errichtung ist unverzüglich beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch mit Wirksamkeit vom 1. August 1997 anzumelden.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden.

### Unternehmensgegenstand, Aufgaben

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH ist insbesondere die Erhebung, Dokumentation und Information über Sekten.

(2) Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß Abs. 1 hat die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Informationssammlung im Bereich der Sekten und ähnlicher Organisationen und Personen, Dokumentation und Auswertung der Sammlung;
2. Information von Personen und Institutionen über die Auswertung und das gesammelte Informationsmaterial sowie Beratung von Betroffenen;
3. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit in- und ausländischen Stellen;
4. Entwicklung, Koordination und Leitung von Forschungsprojekten.

### **Gemeinnützigkeit**

§ 3. (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH verfolgt ausschließlich die Förderung der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2.

(2) Das Handeln der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Bei der Besorgung der Aufgaben hat die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH Kostendeckung anzustreben. Einnahmen und allfällige Zufallsüberschüsse aus der Gebarung sind zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden.

(3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH für Zwecke der Erhebung, Dokumentation und Information über Sekten oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **Befreiung von Steuern**

§ 4. Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH ist von der Entrichtung der Umsatzsteuer für Leistungen, die aufgrund der gemäß § 2 festgelegten Aufgaben, sowie für Leistungen, die gemäß § 8 für den Bund erbracht werden, befreit.

### **Arbeitsprogramm, Finanz- und Wirtschaftsplan**

§ 5. Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH hat jährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr ein Arbeitsprogramm sowie einen Finanz- und Wirtschaftsplan zu erstellen, die der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bedürfen.

### **Organe**

§ 6. Die Organe der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH sind der Geschäftsführer und die Generalversammlung.

§ 7. (1) Die Bestellung des Geschäftsführers der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH hat durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erfolgen.

(2) Bei der Vergabe der Funktion des Geschäftsführers ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl 1982/521, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden. Die Ermittlung der Bewerber für die Funktion des Geschäftsführers kann durch öffentliche Ausschreibung oder in einer anderen Weise, wenn diese besser geeignet ist, erfolgen.

(3) Die Funktion des Geschäftsführers ist ausschließlich aufgrund der Eignung der Bewerber zu vergeben. Die Eignung ist insbesondere aufgrund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten, ihrer persönlichen Zuverlässigkeit sowie aufgrund ihrer Unbefangenheit und Unbeeinflussbarkeit festzustellen.

(4) Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers führt der gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie mit den Aufgaben der Sektenfragen in der Sektion IV betraute Bundesbedienstete die Geschäfte der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH.

### **Durchführung der Aufgaben und deren Kosten**

§ 8. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH eine privatrechtliche Vereinbarung über die Art der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 sowie deren Umfang und Kosten abzuschließen.

### **Personalregelungen**

§ 9. Beamte und Vertragsbedienstete, die dem Personalstand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie angehören und gemäß der jeweils geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung dem Aufgabenbereich Sektenfragen zugewiesen sind, können, unbeschadet ihrer weiteren Zugehörigkeit zum Planstellenbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH durch Dienstgebererklärung zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn aufgrund der an ihrem Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ihre Dienstleistung für die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle.

§ 10. Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH können in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, geregelt werden.

### **Vollziehung**

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 4 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

### **Inkrafttreten**

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

**VORBLATT**  
**ZUM**  
**BUNDESGESETZ ÜBER DIE BUNDESSTELLE FÜR SEKTENFRAGEN GMBH**

**Problem:**

Der Informationsvermittlung über Sekten und ähnliche Organisationen kommt in der heutigen Gesellschaft eine außerordentliche Bedeutung zu. Es gilt als Anliegen und Pflicht des Staates im öffentlichen Interesse sachlich und unbeeinflussbar tätig zu werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe mit den Mitteln der staatlichen Verwaltung stellt sich hier jedoch in vieler Hinsicht als unzureichend und ungeeignet dar.

**Ziel:**

Es soll eine Stelle außerhalb der staatlichen Verwaltung eingerichtet werden, die Aufgaben im Bereich der Sektenfragen in einer objektiven und qualitativ hochwertigen Weise wahrzunehmen hat.

**Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH, mit einem Stammkapital von Schilling 500.000,- zu errichten. Die Anteile der Gesellschaft sind zur Gänze dem Bund vorbehalten und werden vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verwaltet. Die Gesellschaft entsteht ex lege. Es werden die wesentlichsten Aufgaben der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH, die Gemeinnützigkeit und die Befreiung von der Umsatzsteuer festgelegt. Weiters werden die Organe, nämlich der Geschäftsführer und die Generalversammlung, sowie die Grundsätze der Aufgabenplanung und die Art der Finanzierung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gesetzlich geregelt.

Für die mit Sektenfragen betrauten Bediensteten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird gesetzlich die Möglichkeit der Zuweisung zur Dienstleistung an die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH vorgesehen.

**Alternativen:**

- Unmittelbare Wahrnehmung der Aufgaben der Sektenfragen durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.  
Diese Alternative weist jedoch nicht die notwendige Flexibilität und Selbständigkeit auf.
- Übertragung der Aufgaben an einen bereits bestehenden Privatrechtsträger.  
Bei dieser Alternative ist die Gefahr der Einflußnahme durch Interessen Dritte und dadurch eine Beeinträchtigung der Objektivität der Vorgangsweise gegeben.

**Kosten:**

Durch die Gründung und den Betrieb der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH werden dem Bund nachfolgende Ausgaben entstehen:

- 500.000,-- Schilling für die Leistung der Stammeinlage;
- einmalige Errichtungskosten in der Höhe von ca. 1 Million Schilling sowie
- Kosten in der Höhe von ca. 5 Millionen Schilling jährlich für den laufenden Sach- und Personalaufwand der Gesellschaft, wovon aber nur etwa 50 % einen zusätzlichen Mehraufwand zu den bisherigen Ausgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für den Bereich Sektenfragen darstellen.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

## ERLÄUTERUNGEN

### ZUM

## BUNDESGESETZ ÜBER DIE BUNDESSTELLE FÜR SEKTENFRAGEN GMBH

### Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine unabhängige Stelle in der Form einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH, eingerichtet, die Aufgaben im Bereich der Erhebung, Dokumentation und Information über Sekten und ähnliche Organisationen zu erfüllen hat.

Abgesehen von einer durchaus gegebenen Rechtfertigung für eine gesetzliche Verankerung der gegenständlichen Materie, ist eine gesetzliche Regelung entsprechend der Bestimmung des Bundeshaushaltsgesetzes (§ 59 Abs. 3 Z 2) aber auch im Hinblick auf die Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit für Bedienstete des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bei der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH tätig zu werden, vorzunehmen.

Ein außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehender Privatrechtsträger bietet gerade bei der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Sektenfragen erhebliche Vorteile, nämlich einerseits durch die Möglichkeit einer raschen und unbürokratischen Vorgangsweise und Entscheidungsfindung sowie eines formlosen, flexiblen Handelns und andererseits durch eine bessere Eignung als Ansprechpartner und Adressat der informationssuchenden Personen. Nicht zuletzt ist dadurch auch die Möglichkeit der Übernahme und der entgeltlichen Durchführung von Aufträgen für Dritte gegeben.

Als (Allein)Eigentümer der Kapitalanteile kann der Bund eine objektive und qualitativ hochwertige Erfüllung der der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH obliegenden Aufgaben gewährleisten.

Gerade diese Überlegung war richtungsweisend bei der Wahl der Form des Rechsträgers, der die gegenständlichen Aufgaben wahrzunehmen hätte. Das Erfordernis der Objektivität bei der Informationsvermittlung gab der Gründung einer im Alleineigentum des Bundes stehenden gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber der Beteiligung an einem Verein oder der Übertragung der Aufgaben an einen bestehenden Privatrechtsträger den Vorzug. Denn die beiden letztgenannten Formen eröffnen Einflußnahmemöglichkeiten für - die Objektivität beeinträchtigende - Interessen Dritter.

Die Gründung einer GmbH erscheint auch aus dem Grund zweckmäßig, als auf die Regelungen des GmbH-Gesetzes zurückgegriffen werden kann, da diese insbesondere mit ihrem personalistischen Charakter auch für die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben im Bereich der Sektenfragen geeignet sind.

Der Tätigkeitsbereich der Bundesstelle umfaßt dabei die Erhebung, die Dokumentation und die Information über Gruppen, die Merkmale aufweisen, die ein sektiererisches Verhalten darstellen könnten, wie:

- eine stark abgeschlossene Gemeinschaft, mit einer normierten Lebenspraxis, die in die alltäglichen Lebensabläufe eingreift, verbunden mit einer starken Kontrolle über etwaige Abweichungen;
- eine vehemente Abgrenzung gegenüber Andersdenkenden sowie der Gesellschaft und/oder staatlichen Autoritäten, die die Trennung von Lebenspartnern und Familienangehörigen fördert sowie einen Ausstieg aus der Gemeinschaft und eine neuerliche Integration in die Gesellschaft erheblich erschwert;
- eine absolute Lehre, die fanatisch vertreten wird und damit (teilweise) auch über bestehende Gesetze gehoben wird;
- eine Abhängigkeit der Mitglieder von einer Führungsfigur ohne die Möglichkeit einer kritischen Auseinandersetzung innerhalb der Gemeinschaft, verbunden mit einer übersteigerten Autoritätshörigkeit, die jedwede Entscheidung für die Einzelperson treffen kann.

Die Bundesstelle kann einerseits von sich aus tätig werden, etwa bei Gruppierungen, über deren Sektencharakter eine öffentliche Diskussion geführt wird oder in Fällen, die der Bundesstelle sonst zur Kenntnis gelangen, andererseits insbesondere bei Anfragen oder konkreten Vorwürfen von Einzelpersonen und Institutionen oder im Auftrag des Gesellschafters.

Basierend auf das Bekenntnis des österreichischen Staates zur Religionsfreiheit ist es nicht Aufgabe der Stelle eine abschließende Bewertung über einzelne Gruppen zu liefern.

Die gesammelten Informationen können einerseits von Behörden als Grundlage für die Entscheidungsfindung bzw. für die Erarbeitung von Maßnahmen verwendet werden. Andererseits gibt die Stelle dem einzelnen Auskunftssuchenden eine breitere Informationsbasis bei der eigenständigen Beurteilung einzelner Gruppen. Die letztendliche Entscheidung über den Beitritt zu einer Gruppe oder die Form des Umgangs mit Mitgliedern einer solchen Gruppierung kann nur - und muß - in der persönlichen Freiheit des einzelnen liegen.

In diesem Sinne wird die Stelle keine verfolgende Institution sein oder Vertretung von Rechten oder Interessen geschädigter Personen wahrnehmen.

Im Bewußtsein der Schwierigkeiten einer Abgrenzung der Begriffe und trotz der unzweifelhaften Anerkennung der Religions- und Meinungsfreiheit haben insbesondere folgende Umstände zu dem Entschluß der Gründung der Bundesstelle für Jugendinformation und für Sektenfragen GmbH geführt:

Mit Entschließung des Nationalrates (E 155-NR/XVIII.GP.) vom 14. Juli 1994 wurde die Bundesregierung ersucht, sich mit „Sekten, pseudoreligiösen Gruppen, Vereinigungen und Organisationen sowie destruktiven Kulturen“ auseinanderzusetzen und entsprechende Schritte wie die Herausgabe einer Aufklärungsbroschüre, die Unterstützung von Aufklärungsaktionen an Schulen, Familienberatungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie bei Eltern- und Familienorganisationen und die Förderung von Selbsthilfegruppen für Betroffene und Aussteiger sowie von Beratungseinrichtungen, zu setzen.

So kamen auch in der „Aktuellen Stunde“ des Nationalrates (11. Dezember 1996, 51. Sitzung der XX.GP) die Redner fast aller im Nationalrat vertretenen Parteien zu dem Schluß, daß eine vermehrte Information und Aufklärung der Bevölkerung und dementsprechende Maßnahmen der Bundesregierung vonnöten seien.

Ebenso wurde das Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zur Einrichtung einer unabhängigen Informations- und Dokumentationsstelle seitens der Landesjugendreferentenkonferenz am 13. März 1997 zur Kenntnis genommen.

Schon im Februar 1992 legte das „Comittee on legal affairs and human rights“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarats einen Bericht über „Sects and new religious movements“ vor. In diesem kommt das Comittee u.a. zu der Schlußfolgerung, daß (Zitat) „information on the nature and activities of sects should be provided, particularly for adolescents. Independent bodies could be given the task of collecting and circulating this information“.

In einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments fordert dieses die Mitgliedsstaaten auf „den gegenseitigen Austausch von Informationen zu verstärken, um Informationen über das Sektenphänomen zusammenzutragen“.

Die Fälle der (teilweise erzwungenen) Massen(selbst)morde der Volkstempel-Sekte des Jim Jones (Jonestown/Guyana; 1978), der Davidianer-Sekte des David Koresh (Waco/USA; 1993) und der Sonnentempler (Cheryl/Schweiz; 1994) haben gezeigt, daß es unter Umständen zu extremsten Verhaltensweisen bei Sektenmitgliedern kommen kann. Obwohl es in Österreich noch nicht zu solchen Auswüchsen gekommen ist, erscheint es angebracht, Entwicklungen die in diese Richtung gehen könnten zu dokumentieren und gegebenenfalls öffentlich aufzuzeigen.

Die steigende Anzahl an Anfragen zur Thematik in allen Beratungsstellen und insbesondere die Reaktionen aus der Bevölkerung auf die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie herausgegebene Informationsbroschüre „Sekten - Wissen schützt“ haben gezeigt, daß das Bedürfnis nach sachlicher Information in der Bevölkerung in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist.

Somit hat sich auch der Anspruch an die Bundesregierung zu dieser Thematik Stellung zu nehmen bzw. entsprechende Informationsarbeit in der Bevölkerung zu leisten, verstärkt.

Dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung und dem Anspruch einer objektiven, hochwertigen und anspruchsvollen Informationsarbeit nachzukommen, ist nur durch die Einrichtung einer Stelle möglich, die keinerlei Beeinflußung durch religiöse wie weltanschauliche Gruppierungen unterliegt.

### Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, deren Aufgabe es sein wird, Dokumentation und Information über Sekten durchzuführen. Um in diesen Bereichen Objektivität und Unparteilichkeit zu gewährleisten, sollen die Kapitalanteile und somit die Gesellschafterrechte in ihrer Gesamtheit dem Bund vorbehalten werden. Dieser Umstand wird auch durch den Namen der Gesellschaft, „Bundesstelle für Sektenfragen GmbH“, wie auch durch die Einräumung des Rechts, dem Firmennamen das Bundeswappen beizusetzen, zum Ausdruck gebracht. Beim Tätigwerden der Gesellschaft sollen sich sowohl der Staat als auch die Bürger darauf verlassen können, eine von allfälligen manipulativen Interessen unbeeinflusste Information zu vermitteln bzw. vermittelt zu erhalten.

Die nähere Regelung über die von der Gesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben, über die Organe - den Geschäftsführer und die Generalversammlung -, deren Pflichten und Zuständigkeiten, über allfällige Einrichtung von Beiräten und über sonstige gesellschaftsrechtliche Belange erfolgt in einer Satzung, die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen ist.

Die Gesellschaft entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Die Eintragung der Errichtung im Firmenbuch erfolgt umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 2:

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Erhebung, Dokumentation und Information über Sekten.

Die in diesem Bereich von der Gesellschaft insbesondere wahrzunehmenden Aufgaben sind im Absatz 2 angeführt. Eine detaillierte Umschreibung erfolgt in der gemäß § 1 Abs. 4 zu erlassenden Satzung.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, hat die Gesellschaft die Aufgabe der Erhebung, der Dokumentation und der Information über Sekten und ähnliche Organisationen, nicht jedoch eine Bewertung über einzelne Gruppierungen zu liefern. Eine solche bleibt der informationssuchenden Stelle bzw. Person vorbehalten. In diesem Sinne wird die Stelle jedenfalls keine „verfolgende“ Institution sein oder etwa Rechtsvertretung oder Interessenswahrnehmung geschädigter Personen vornehmen.

Zu § 3:

Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH verfolgt ausschließlich die im § 2 genannten Aufgaben, deren Erfüllung der Förderung der Allgemeinheit dient.

Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH ist nicht auf Gewinn gerichtet. Einnahmen und allfällige Zufallsüberschüsse sind zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben zu verwenden. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH und bei Wegfall des bisherigen Zweckes hat der Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen, einschließlich der Stammeinlage, für Zwecke der Erhebung, Dokumentation und Information über Sekten oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Zu § 4:

Die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH ist eine gemeinnützige Organisation, die im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke verfolgt und bei ihrem Handeln nicht gewinnorientiert vorgeht, sondern die Kostendeckung anzustreben hat. Es wird daher gesetzlich die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht festgelegt.

Zu § 5:

Von der Gesellschaft ist jährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr ein Arbeitsprogramm zu erstellen für die in dem Jahr wahrzunehmenden Aufgaben. Das Arbeitsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Dieser kann außerdem durch die Ausübung des ihm als Gesellschafter zustehenden Weisungsrechts auf die Gestaltung

des Arbeitsprogramms Einfluß nehmen und innerhalb des statutenmäßigen Unternehmensgegenstandes Aufgaben determinieren, die von der Gesellschaft wahrzunehmen sind. Die Gesellschaft hat weiters jährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu genehmigenden Finanz- und Wirtschaftsplan zu erstellen

Zu § 6:

Die Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer und die Generalversammlung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates erscheint nicht erforderlich.

Die Generalversammlung, deren Funktion vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie als Vertreter des Gesellschafters wahrgenommen wird, erfüllt auch die Aufgaben eines Aufsichtsrates. Der Aufgabenkatalog ist in der gemäß § 1 vorgesehenen Satzung festzulegen.

Zu § 7:

Die Bestellung des Geschäftsführers der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Bis zur Bestellung des Geschäftsführers der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH hat die Führung der Geschäfte durch den gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie mit den Aufgaben der Sektenfragen in der Sektion IV betrauten Bundesbediensteten zu erfolgen.

Bei der Vergabe der Funktion des Geschäftsführers ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl 1982/521, nicht anzuwenden.

Der Geschäftsführer der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH muß unbedingt unbefangen und frei von der Möglichkeit der Beeinflussung durch Interessen Dritter aus dem Bereich verschiedener Gruppierungen sein. Für den Nachweis der Unbefangenheit erscheinen jedoch die Bewerbungsunterlagen und -gespräche allein nicht ausreichend. Gewißheit über die Eignung und Unbefangenheit eines Bewerbers wird insbesondere bei längerfristiger Kenntnis des Bewerbers und seiner Tätigkeit vorliegen. Aus diesem Grund soll dem Gesellschafter nicht nur eine öffentliche Ausschreibung, sondern auch andere Vorgangsweisen zur Ermittlung eines geeigneten Geschäftsführers der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH offen stehen.

Zu § 8:

Die konkret durchzuführenden Aufgaben sowie deren Kosten sind in einem zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH abzuschließenden Vertrag zu regeln. Dieser Vertrag kann allenfalls befristet und jeweils verlängert und modifiziert werden.

Grundlage für die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen sowie deren Kosten bildet das von der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH gemäß § 3 jährlich zu erstellende Arbeitsprogramm sowie der Wirtschafts- und Finanzplan. Bei der Ermittlung der notwendigen Kosten sind allfällige Einnahmen der Gesellschaft jedenfalls zu berücksichtigen.

Die jährlichen Kosten für Personal- und Sachaufwand werden auf ca. 5 Millionen Schilling geschätzt, wovon nur etwa 50 % einen Mehraufwand gegenüber den bisherigen Ausgaben des

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für den Bereich Sektenfragen darstellen. Es ist geplant, daß die Bundesstelle für Sektenfragen GmbH vorerst vier Mitarbeiter hat. Die einmaligen Errichtungskosten belaufen sich auf ca. 1 Million Schilling zuzüglich der Leistung der Stammeinlage in der Höhe von 500.000,- Schilling.

Zu § 9:

Im § 9 wurde gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen, Bedienstete des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Personalstand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Bundesstelle für Sektenfragen GmbH zur Besorgung der Aufgaben der Sektenfragen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 10:

Im § 10 wurde die Kollektivvertragsfähigkeit der Gesellschaft für ihre Arbeitnehmer vorgesehen. Bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages hat die Gesellschaft ihre Arbeitnehmer aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung zu entlohnen.